



Anlage zum Mietvertrag vom

HAFTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen der Stadt Reutlingen, Amt für Schulen, Jugend und Sport,
Rathausstraße 6, 72764 Reutlingen

- **Stadt/Vermieter** -

und

- **Mieter** -

wird als Ergänzung zum Mietvertrag vom folgendes wegen der Benutzung der
..... vereinbart:

1. Die Stadt überlässt dem Mieter die Sportstätte und deren Räume und Einrichtungen, sowie die dort frei zugänglichen Sport- und Spielgeräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist unzulässig. Der Mieter ist verpflichtet, die Sportstätte, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Mieter muss sicherstellen, dass erkennbar schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Beschäftigte oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, deren Beschäftigte oder Beauftragte beruhen, haftet die Stadt in den vorgenannten Fällen unbeschränkt.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Reutlingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Mieter haftet bei Verschulden für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Sportstätte, Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten, Teilnehmer oder Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Reutlingen, den
Stadt Reutlingen

Reutlingen, den

.....
Julian Storz

.....
1. Vorsitzende/r